vom 21. Mai 1926.

Anwesend 16 Mitglieder
Normalzahl 12/6

§ 778.

Die Entwicklung, die der Badebetrieb in Donau und Blau in den letzten Jahren genommen hat, macht es nach Ansicht der Polizeidirektion notwendig, die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften durch weitergehende zu ersetzen. An die Stelle des § 80 der Straßenpolizeiordnung für Ulm, des § 3a der ortspolizeilichen Vorschrift betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde und des § 35 der ortspolizeilichen Vorschriften für Söflingen sollen eine ortspolizeiliche Vorschrift über das Baden in öffentlichen Gewässern und über Sonnen- und Luftbädern ff. Jnhalts treten:

§ 1.

1.) Das Baden in öffentlichen Gewässern sowie die Benützung ihrer Ufergelände zu Sonnen-& Luftbädern außerhalb des Bereichs der bestehenden Badeanstalten und der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Badeplätze ist verboten.

Bei Wettschwimmen und ähnlichen Anlässen kann die Polizeidirektion für bestimmte Flußstrecken Ausnahmen zulassen.

2.) Des Schwimmens Unkundige oder ungeübte Schwimmer dürfen tiefe und gefährliche Stellen der Badplätze nicht benützen.

3.) Nichtbadenden und Personen, welche an Hautausschlägen oder an anderen Anstoß erregenden Krankheiten leiden, ist der Zutritt zu den Badeanstalten und Badeplätzen nicht gestattet.

Verw.Ref.(2)
OBRt.Els.

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv



§ 2.

1.) Das Baden in anstößiger Badekleidung ist verboten. Männer und Knaben müssen mindestens mit einer gut passenden Badehose, unter Ausschluß des sogen. Dreikants, Frauen und Mädchen mit einem Badeanzug bekleidet sein.

2.) Das Verweilen in Badekleidung außerhalb der Badeanlagen ist untersagt.

§ 3.

1.) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanstalten und Badeplätze sowie ihrer Einrichtungen ist verboten.

2.) Das Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern usw. in die öffentlichen Gewässer ist untersagt.

§ 4.

Die Belästigung von Nachenfahrenden, insbesondere das Anhängen an die Nachen durch Badende, sowie das Baden vom Nachen aus ist verboten.

Ausnahmen vom Verbot des Badens vom Nachen aus kann die Polizeidirektion zulassen.

§ 5.

1.) Die den Ufergeländen entlang hinter den Auskleideräumen und -Plätzen führenden Wege dürfen von den Badenden nicht überschritten werden. Im übrigen sind die Gehwege für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

2.) Das unbefugte Betreten angebauter Grundstücke und Wiesen ist untersagt.

§ 6.

Ungebührliches Lärmen, überhaupt jeder Unfug oder anstößiges und ungebührliches Benehmen, sowie jede Belästigung anderer Personen in den Badeanstalten, auf den Badeplätzen und in deren Umgebung ist verboten.

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

§ 7.

1.) Hunde dürfen in Badeanstalten und auf Badeplätze nicht mitgebracht werden.

2.) Das Baden von Hunden ist nur unterhalb der Badeanstalten und Badeplätze oder mindestens 200 m oberhalb derselben gestattet.

§ 8.

1.) Die Badenden haben die in den Badeanstalten und Badeplätzen angeschlagenen Badeordnungen einzuhalten.

2.) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9.

Die Jnhaber und Pächter von Badeanstalten und Badeplätzen an der Donau haben für gehörige Aufsicht und Reinlichkeit in diesen zu sorgen und darüber zu wachen, daß Anstoß erregende Unzuträglichkeiten nicht vorkommen. Sie sind für gute Beschaffenheit der Badeeinrichtungen und der von ihnen bereit zu haltenden Rettungs-Notarznei- und Verbandsmittel verantwortlich.

§ 10.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen gemäß Art.110 Ziff.3 des Wassergesetzes vom 1.12.1900, § 366 Ziff.10 des R.Str.G.B., Art.22 Ziff.2 & 3, Art.32 Ziff.5 und Art.37 des Pol.Str.G.N. mit Geldstrafe bis zu 150 RM.- oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 11.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten an Stelle des § 80 der Straßenpolizeiordnung, des § 3a der ortspolizeilichen Vorschrift betr. Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde vom

31.7.1901, 12.4.1922 und 24.4.1924 und § 35 der ortspoli= zeilichen Vorschrift von Söflingen.-

---

Dieser Entwurf hat den zuständigen städtischen Ämtern zur Prüfung vorgelegen, er ist auch mit Vertretern der hiesigen Schwimmvereinigungen besprochen worden. Ein= zelne Anregungen sind in dem Entwurf berücksichtigt.- Er liegt heute der Abteilung zur Stellungnahme vor und be= gegnet bei ihr erheblichen Bedenken.

Allgemein wird etwa bemerkt, die Vorschriften seien zu eng, teilweise erscheinen sie praktisch undurchführbar (GR.Götz & Roßmann). Die Badezeiten seien hier so kurz und der Badetage so wenige,daß man der Bevölkerung mög= lichst weitgehend entgegenkommen sollte (GR.Storz).- Es sei erfreulich, daß die Bevölkerung die Nützlichkeit der Flußbäder ergriffen habe. Die Einwohnerschaft würde die Vorschriften als kleinlich empfinden. Die Tätigkeit der Polizei möge sich darauf beschränken, Auswüchse zu bekämpfen (GR.Göhring).- Jede Verschärfung der bisherigen Handhabung sollte vermieden werden, jedenfalls solange, bis auch im Osten der Stadt eine Badeanstalt bestehe (GR.Götz, Göhring, Bantleon).-

Die Beanstandungen im einzelnen richten sich beson= ders gegen § 1 Ziff.1, gegen § 2 Ziff.2, gegen § 4, gegen § 5 Ziff.1 und gegen § 7. Hervorzuheben ist aus den Aus= führungen:

Zu § 1 Ziff.1:Badeverbot außerhalb der Badeanstalten und all= gem.Badeplätze.

Dieses Verbot habe bisher schon bestanden,sei aber nicht durchgeführt worden. Es erscheine unmöglich,bei= spielsweise den Bewohnern der Oststadt,die sehr zahlreich

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv



unterhalb der neuen Brücke und bei der Gänswiese baden, zuzumuten, daß sie den weiten Weg zum Ziegellände zurücklegen; vielen fehle die nötige Zeit. Es sei zwar richtig, daß das Donauwasser unterhalb der neuen Donaubrücke durch Kanäle verunreinigt werde, offenbar sei aber bisher niemand erkrankt (GR.Götz). Die vielen Badenden auf die Badeanstalten zu beschränken, werde nicht möglich sein, die Badeanstalten könnten an heißen Tagen die Badegäste gar nicht alle aufnehmen. Die heutigen Verhältnisse seien mit der Vorkriegszeit gar nicht vergleichbar, weil die Zahl der Badenden sich mindestens auf 4 vierfache erhöht habe. Besonders müßte bedauert werden, wenn den Badenden nicht mehr gestattet wäre, den Spazierweg entlang der Donau bis zur Jllerspitze zu begehen (GR.Roßmann, Dr.Schmid, Göhring, Bantleon).- Je größer die Zahl der Badenden außerhalb der Badeanstalten sei, je weniger seien Ausschreitungen zu befürchten (GR.Dr.Schmid).- Die Anregungen der Vertreter der Schwimmvereinigungen seien nur teilweise berücksichtigt; sie hätten beispielsweise gefordert, daß auch auf dem württ.Donauufer bis zur Jllerspitze gebadet werden dürfe, denn gerade auf der württ.Seite sei das Baden durchaus ungefährlich (GR.Roßmann).- Der Polizei gegenüber solle der Wunsch ausgesprochen werden, es bei dem bisherigen Zustande zu belassen, solange es anständig zugehe (GR.Bantleon).

Zu § 2 Ziff.2: Verweilen in Badekleidung außerhalb der Badeanlagen.

Es wird bezweifelt, ob diese Vorschrift überhaupt durchgeführt werden kann (Vorsitzender). Bei Vorschriften in dieser Richtung sei überhaupt Vorsicht nötig, die Anschauungen über anstößige Kleidung seien andere geworden. Mitglieder der Turn-und Sportvereine hätten oft sehr wenig auf dem Leibe, es sei auch zu erinnern an die Aufführungen

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv



des Militärs (GR.Wieland) und der Polizeiwehr (GR.Göhring)

Zu § 4: Baden vom Nachen aus & Belästigung von Nachenfahrenden.

Auch dieses Verbot (daß vom Nachen aus gebadet werden darf) werde praktisch nicht durchführbar sein. Wer in einem Nachen sei, sei der Polizei nicht erreichbar (GR. Roßmann).- Übrigens sei es hier noch nie anders gewesen, daß die Mitglieder des Ruderklubs vom Nachen aus gebadet hätten. Es würde völlig genügen, die Bestimmung etwa so zu kürzen:

"Belästigung von Nachenfahrenden ist verboten." (GR.Dr.Schmid).

Zu § 5 Ziff.1: Überschreitung der Wege beiden Badeanstalten.

Die Bestimmung lasse Zweifeldarüber offen, welche Wege gemeint seien. Es müsse angenommen werden, daß die Vorschrift die Wege unmittelbar entlang dem Ufer im Auge habe und weil Neu-Ulm wohl dieselben Vorschriften erlasse, würde damit die Badefreiheit weiter eingeschränkt (GR.Roßmann).- Die Polizeidirektion solle gebeten werden, die Wege genauer zu bestimmen.

Zu § 7: Das Baden von Hunden

oberhalb der Badeanstalten und -Plätze solle nicht zugelassen und auf das Gebiet unterhalb der Badeplätze verwiesen werden (GR.Roßmann & Dr.Schmid).

Gegen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs wird nichts eingewendet.- GR.Dr.Sedlmayr verweist auf den grundsätzlichen Standpunkt seiner Partei in diesem Falle und erklärt noch, seine Partei hätte eine Vorschrift gewünscht, daß alle Badenden ohne Unterschied des Geschlechts, Badeanzüge tragen müssen.-

Der Vorsitzende steht auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich der Erlassung der geplanten Vorschriften keine Bedenken entgegenstehen, Mißstände hätten sich gezeigt

und der Polizei müsse die Möglichkeit gegeben werden, gegen sie einzuschreiten. Auch die Stadtverwaltung habe ein Jnteresse daran, daß Ordnung bestehe, nur sei allerdings die Gewähr erwünscht, daß die Polizei in einer gewissen Übergangszeit die Vorschriften weitherzig anwende und die Bedürfnisse des Publikums berücksichtige.

Das Ergebnis der Aussprache faßt der Vorsitzende dahin zusammen:

> Die Abteilung ist grundsätzlich bereit, einer ortspolizeilichen Vorschrift über das Baden in öffentlichen Gewässern usw. zuzustimmen, die der Polizei die Grundlage gibt, in Fällen einzuschreiten, wo Mißbrauch mit der Badefreiheit getrieben werde. Die beabsichtigten Vorschriften hält aber die Abteilung für zu weitgehend und ersucht deshalb die Polizeidirektion, im Benehmen mit den zuständigen städtischen Referenten einen neuen Entwurf ausarbeiten zu wollen.

Die Abteilung stimmt dem durch

Beschluß

einstimmig zu.

---

Diesen Auszug beglaubigt

Ratschreiber:

Grimmel

Die Polizeidirektion stellt ihre aktuelle "Vorschrift über das Baden in öffentlichen Gewässern" vor, 21. Mai 1926
(StA Ulm, B 745/02 Nr. 2)